

GESCHÄFTSORDNUNG

des Aufsichtsrates

der Flughafen Wien Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat der Flughafen Wien Aktiengesellschaft hat sich in seiner konstituierenden Sitzung am 29.04.1992 mit Stimmeneinhelligkeit folgende Geschäftsordnung gegeben. In der 9. Sitzung am 27.05.1993 wurde § 8, 2. Absatz, in Bezug auf die Anzahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses (sieben statt sechs) geändert. In der 19. Sitzung am 19.04.1995 wurde §8a (Baukontrollausschuss) eingefügt und § 10 (Vergütungen) dementsprechend ergänzt. In der 75. Sitzung am 19.02.2003 wurde § 8 (Ausschüsse) mit Wirksamkeit vom 24.04.2003 (13. HV) durchgreifend neu formuliert und § 10 (Vergütungen) entsprechend geändert. § 11 (Interessenskonflikte und Eigengeschäfte) wurde eingefügt. In der 96. Sitzung am 06.07.2005 wurde § 8d (Stellvertreter) eingefügt. In der 103. Sitzung am 22.03.2006 wurde § 8c (Prüfungsausschuss) geändert. In der 117. Sitzung am 14.11.2007 wurde § 8a (Präsidial- und Personalausschuss) geändert. In der 173. Sitzung am 17.12.2014 wurde die Geschäftsordnung umfassend ergänzt und neu gefasst.

I.

Wahl des Vorsitzenden und der Vorsitzenden-Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Funktionsperiode einen Vorsitzenden sowie einen 1. Vorsitzenden-Stellvertreter und einen 2. Vorsitzenden Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden. Für deren Wahl und Abberufung gilt § 110 Abs 3 Satz 5 ArbVG (doppelte Mehrheit).
2. Erhält bei einer Wahl kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten zu erfolgen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
3. Der Vorsitzende wird jeweils im Falle seiner Verhinderung vom 1. Vorsitzenden-Stellvertreter, falls auch dieser verhindert ist, vom 2. Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten.
4. Es steht dem Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretern frei, ihre Funktion jederzeit und ohne Angaben von Gründen zurückzulegen.

II.

Aufgaben des Vorsitzenden des Aufsichtsrates

Der Vorsitzende übernimmt die Leitung der Sitzungen. Dazu gehören: die Eröffnung und Schließung der Sitzung, die Erteilung des Worts und Bestimmung der Reihenfolge, in welcher über die Anträge beraten und abgestimmt werden soll.

III.

Einberufung der Aufsichtsratssitzung

1. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Allgemein wird der Aufsichtsrat von seinem Vorsitzenden mindestens einmal

vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Sitzungsortes und der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung – falls nicht Gefahr im Verzug und eine Verkürzung dieser Frist geboten ist – schriftlich einberufen.

2. Eine außerordentliche Sitzung ist vom Vorsitzenden immer dann unverzüglich einzuberufen, wenn dies
 - a. mindestens 1 Aufsichtsratsmitglied oder
 - b. der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
4. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von dem Vorstand geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
5. Die Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung kann auch per E-Mail, Telefax oder auf telefonischem Wege erfolgen. Sie muss jedoch zusammen mit der Tagesordnung jedem Aufsichtsratsmitglied spätestens 24 Stunden vor dem Zusammentreffen des Aufsichtsrates zur Kenntnis gebracht werden.

IV.

Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs der von der Hauptversammlung bestellten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind.
2. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, kann es ein anderes teilnehmendes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei dieser Sitzung betrauen; ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen.

V.

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat fasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der jeweils den Vorsitz Führende mitstimmt. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Beschluss als angenommen, für welchen der den Vorsitz Führende gestimmt hat (Dirimierungsrecht). Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter aus Gründen besonderer Dringlichkeit eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom Vorsitzenden bzw Stellvertreter dafür festgelegten Frist ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Eine Beschlussfassung durch Stimmabgabe per E-Mail ist in gleicher Weise zulässig.
2. Umlaufbeschlüsse sind der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsrates beizuschließen; ihr Ergebnis ist in dieser Niederschrift festzuhalten.

VI. Niederschrift

1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu führen, die vom jeweils den Vorsitz Führenden zu unterzeichnen sind. Der jeweils den Vorsitz Führende überwacht die Führung der Niederschrift.
2. Die Niederschrift hat die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, den wesentlichen Sitzungsverlauf und die gefassten Beschlüsse sowie die von den Beschlüssen abweichenden Meinungen (namentlich) zu enthalten.
3. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist ohne Verzug eine Niederschrift zuzusenden.

VII. Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann bzw. soll aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse vom Aufsichtsrat festgesetzt werden.
2. Ausschüsse des Aufsichtsrates können insbesondere zur Vorbereitung von Verhandlungen und Beschlüssen oder zur wirkungsvolleren Überwachung der Ausführung seiner Beschlüsse eingesetzt werden. Die Aufgaben und, soweit nicht schon die Satzung und diese Geschäftsordnung eine Regelung treffen, die Befugnis eines Ausschusses hat der Aufsichtsrat festzulegen. Einem Ausschuss können, sofern nicht zwingend der Aufsichtsrat zuständig ist, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
3. Arbeitnehmervertreter haben in Ausschüssen kein Teilnahme- bzw. Stimmrecht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes betreffen.
4. Willenserklärungen der Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Ausschusses oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter abgegeben.
5. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Ausschüsse haben in der Regel beratende Funktion, sofern dem Ausschuss nicht auch Entscheidungskompetenz eingeräumt wurde. Sie dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Jeder Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses. Der Aufsichtsrat hat Vorsorge zu treffen, dass ein Ausschuss zu Entscheidungen in dringenden Fällen befugt ist. Der Aufsichtsrat kann den Ausschüssen unbeschadet der speziellen Aufgabenstellung auch andere Aufgaben zwecks Studiums, Beratung und zur Ausarbeitung von Empfehlungen für eine Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat zuweisen.
6. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme der Sitzungen der Ausschüsse berechtigt.

VIII. Präsidial- und Personalausschuss

1. Der Präsidial- und Personalausschuss befasst sich mit den Personalangelegenheiten der aktiven oder im Ruhestand befindlichen Vorstandsmitglieder, ausgenommen die

Bestellung oder der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, inklusive der Nachfolgeplanung. Dieser Ausschuss ist auch zur Entscheidung über

- den Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und deren Bezüge, einschließlich variabler Gehaltsbestandteile;
- zur Festlegung der Ziele für das jeweilige Geschäftsjahr;
- zur Feststellung der Zielerreichung und zur Zuerkennung von Bonifikationen und Prämien;
- zur vertraglichen Festlegung der Ansprüche von ausscheidenden oder ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern und
- zum Abschluss aller diesbezüglichen Vereinbarungen befugt.

Außerdem ist er für die Zustimmung zur Übernahme von Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder zuständig. Er unterstützt den Vorsitzenden insbesondere bei der Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen. Weiters nimmt er die Aufgaben eines „Ausschusses für dringende Angelegenheiten“ gemäß Regel 39 ÖCGK und die Aufgaben eines „Nominierungsausschusses“ gemäß Regel 41 ÖCGK wahr.

2. Der Präsidial- und Personalausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie den Vorsitzenden-Stellvertretern (Kapitalvertreter) und zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter. Diese haben hinsichtlich von Fragen, die die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern zum Inhalt haben, weder Sitz noch Stimme im Ausschuss (§ 110 Abs.4 ArbVG).

3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Vorsitzender der Präsidial- und Personalausschusses. Im Verhinderungsfall gilt § 1 Abs. 2.

IX. Strategieausschuss

1. Der Strategieausschuss bereitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und gegebenenfalls unter Beiziehung von Experten grundlegende Entscheidungen vor, die dann im Gesamtaufsichtsrat zu treffen sind.

2. Der Strategieausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) unter Einschluss des Vorsitzenden sowie der Vorsitzenden-Stellvertreter und drei Mitgliedern des Aufsichtsrates aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter.

3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Vorsitzender des Strategieausschusses. Im Verhinderungsfall gilt § 1 Abs. 2.

X. Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss ist für Fragen der Rechnungslegung und Prüfung der Gesellschaft und des Konzerns zuständig. Der Prüfungsausschuss hat mindestens zwei Sitzungen pro Geschäftsjahr abzuhalten. Der Prüfungsausschuss wertet die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers aus und berichtet darüber dem Aufsichtsrat. Er ist insbesondere mit den Agenden der Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts, der

Prüfung des Konzernabschlusses sowie mit der Erstattung eines Vorschlages für die Auswahl des Abschlussprüfers betraut.

2. Der Prüfungsausschuss ist aus fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) unter Einschluss des Vorsitzenden sowie der Vorsitzenden-Stellvertreter und drei Mitgliedern des Aufsichtsrates aus dem Kreis der Arbeitnehmer zu bilden. Von diesen hat einer ein Finanzexperte zu sein.

3. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der 1. Vorsitzende-Stellvertreter, im Verhinderungsfall gilt I Abs. 3 sinngemäß.

XI.

Stellvertreter von Ausschussmitgliedern

1. Der Aufsichtsrat kann für jedes ordentliche Ausschussmitglied einen Stellvertreter aus dem Kreis, dem das verhinderte Ausschussmitglied angehört (Kapitalvertreter oder Arbeitnehmervertreter) bestimmen. Der Stellvertreter tritt für die Zeit der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des verhinderten Ausschussmitgliedes.

2. Unbeschadet der Stellvertreterregelung gemäß Absatz 1 gilt für den Vorsitz in den Ausschüssen weiterhin I Absatz 3 sinngemäß. Der Vorsitz in den einzelnen Ausschüssen wird sohin nicht vom jeweiligen Stellvertreter, sondern von dem gemäß I Absatz 3 Zuständigen wahrgenommen.

XII.

Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen

Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse bzw. zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte können mit Zustimmung des Vorsitzenden bzw. des Ausschussvorsitzenden Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden. Sofern diese keiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, haben sie im Vorfeld zu ihrer Teilnahme eine Verschwiegenheitsvereinbarung unterfertigen.

XIII.

Vergütungen

1. Die Gesellschaft hat den Mitgliedern des Aufsichtsrates die ihnen in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktion entstehenden tatsächlichen Aufwendungen gegen Rechnungslegung zu ersetzen. Dabei steht den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Ersatz der tatsächlichen Reisekosten bis zur Höhe der den Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft zustehenden Reisekostenvergütungen zu.

2. Die Höhe der Vergütungen, welche den Mitgliedern des Aufsichtsrates für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates, in den Ausschüssen sowie für Sitzungen des Präsidiums gebühren, wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

XIV.

Interessenskonflikte und Eigengeschäfte

1. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen im Wettbewerb stehen.

2. Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenskonflikte, haben sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich offen zu legen. Gerät der Vorsitzende in Interessenskonflikte, hat er diese unverzüglich einem seiner Stellvertreter offen zu legen.

3. Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Aufsichtsratsmitglieder ist außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens untersagt, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens in fremdüblicher Gestaltung.

4. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates erkennen schriftlich die Regelungen der Emittenten-Compliance-Verordnung und der Emittenten-Compliance Richtlinie der Flughafen Wien AG an.

5. Verträge, insbesondere Beratungsverträge, der Gesellschaft oder eines ihrer Konzern- oder Beteiligungsunternehmen mit einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. ihnen nahe stehenden Unternehmen bedürfen der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens. Gegenstand derartiger Verträge und Entgelt werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.